



## **Satzung der Gemeinde Brannenburg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe**

**vom 26.01.2021**

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663), erlässt die Gemeinde Brannenburg folgende Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

### **§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.

### **§ 3 Bebauungspläne**

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt. § 2 dieser Satzung gilt auch bei Bebauungsplänen, die vor dem 1.2.2021 in Kraft getreten sind, soweit diese für die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO anordnen.

### **§ 4 Abweichungen**

Von den vorstehenden Regelungen dieser Satzung kann gemäß Art. 63 BayBO eine Abweichung zugelassen werden.



## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Brannenburg, 26.01.2021  
Gemeinde Brannenburg

Matthias Jokisch  
Erster Bürgermeister